

Kreis Warendorf
Der Landrat
Straßenverkehrsamt
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Hinweise zur Verwendung von roten Kennzeichen

1. Zwecke:

Das rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung wurde aufgrund der Vorschriften des §17 Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV)

- | | |
|--|--|
| a) An- und Abfahrten sowie Teilnahme an Veranstaltungen | - Fahrten, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen. |
| b) Prüfungsfahrten | - Fahrten anlässlich der Prüfung des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Prüfer oder Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr. |
| c) Probefahrten | - Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges. |
| d) Überführungsfahrten | - Fahrten, die in der Hauptsache der Überführung des Fahrzeuges an einen anderen Ort dienen |
| e) Fahrten zum Zweck der Wartung und der Reparatur des Fahrzeuges. | |

Fahrten zu anderen als den oben angegebenen Zwecken stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Sie können gleichzeitig Vergehenstatbestände nach § 1 Abs. 1 Ziffer 3 des Kraftfahrzeug-Steuergesetzes (KraftStG) sein.

2. Der Fahrzeugschein ist vor Antritt der Fahrt vom Inhaber des roten Kennzeichens zu unterschreiben. Mit dieser Unterschrift wird bestätigt, dass das Fahrzeug vorschriftsmäßig ist. Der Fahrzeugschein ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Über jede einzelne Fahrt sind Aufzeichnungen gem. § 16 Abs. 2 FZV zu führen; diese Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen am Wohnort/Betriebssitz des Fahrzeughalters zur Prüfung auszuhändigen.
3. Der Inhaber des roten Kennzeichens ist bei Benutzung des Kennzeichens für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit des Fahrzeuges gem. § 30 StVZO und dessen Betrieb gem. § 31 StVZO verantwortlich. Erlaubnis- und Genehmigungspflichten, die sich aus anderen Vorschriften, insbesondere aus § 29 Abs. 2 StVO ergeben, sind zu beachten.
4. Der Verlust des Fahrzeugscheines oder des/der Kennzeichen ist unverzüglich der Zulassungsbehörde anzuzeigen. Bei Diebstahl des/der Kennzeichen ist dies auch einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Eine Bescheinigung darüber ist der Zulassungsbehörde vorzulegen.